

54. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), K. d. ö. R., Berlin

und der

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

Änderung der Anlagen 14c, 14d BMV-Z

Hier: Austausch der eFormulare auf Version 2.1

Artikel 1
Änderung der Anlagen 14c, 14d BMV-Z

- (I) Die Bundesmantelvertragspartner verständigen sich darauf, die im Rahmen der Anlage 15a (Technische Anlage) auf die Version 2.1 aktualisierten eFormulare in die Anlage 14c zu überführen.
- (II) Alle eFormulare erhalten am linken unteren Rand hochkant das aktualisierte Datum des Entwicklungsstands. Die eFormulare 2, 3, 4, 5, 5d, 5e sowie MIT 1 bis MIT 6 und MIT 8 sind ansonsten inhaltlich unverändert; auf eine Abbildung in dieser Änderungsvereinbarung wird verzichtet. Bei den Abbildungen der eFormulare in der Anlage 14c wird jeweils unter der Überschrift der Zusatz „Version 2.0.0, gültig ab 01.04.2025“ durch den Zusatz „Version 2.1.0, gültig ab 01.04.2026“ ersetzt.
- (III) Die Änderungen werden zu den in Anlage 14d abgebildeten Formularen entsprechend nachvollzogen.
- (IV) Das eFormular MIT 7 erhält folgende Fassung:

eFormular MIT 7: Mitteilung zu einer Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen – Verlängerung Heil- und Kostenplan

Version 2.1.0, gültig ab 01.04.2026

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Abrechnung-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum

Mitteilungsnummer		
Mitteilungsnummer ursprüngliche Mitteilung		
Antragsnummer ursprünglicher Behandlungsplan		
Verarbeitungskennzeichen		
Datum Behandlungsplan	Aktenzeichen PVS	logische Version 2.1.0

**Mitteilung zu einer Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen:
Verlängerung Heil- und Kostenplan (ZE)**

Hiermit wird die Verlängerung des Heil- und Kostenplans
vom mit der ursprünglichen Antragsnummer beantragt.

Datum, Unterschrift und Stempel der Zahnärztin / des Zahnarztes

- Stand: 17.12.2025 -

Originalgröße DIN A4

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

Berlin, 27.03.2026
gez. KZBV, GKV-SV